Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 527.) Bestätigungs-Urkunde wegen einiger das ostpreußische landschaftliche Feuersozietät-Reglement betreffenden Bestimmungen. Vom 18ten März 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben uns diejenigen Beschlüsse vortragen lassen, welche von dem letzten General-Landtage in Ostpreußen, als nähere Bestimmungen und Zusätze zu dem, von Uns unter dem 22sten April 1809. bestätigten Reglement der vereinigten Land-Feuersozietät im Bezirk der ostpreußischen Landschaft in Vorschlag gebracht worden sind. Nachdem Wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths erfordert haben; so setzen Wir hiermit, wie folget, fest:

Artikel I.

Den Beschluß zu §. 21. des gedachten Reglements:

den Annahme-Beitrag von drei Pfennigen preußisch für den Thaler um zwei Pfennige zu erhöhen, mithin auf fünf Pfennige für den Thaler zu bestimmen,

bestätigen Wir nur unter der Bedingung:

daß auch die gegenwärtig schon aufgenommenen Mitglieder der Sozietät diese Erhöhung mit zwei Pfennigen für den Thaler nachzahlen.

Artikel II.

Den Beschluß zum §. 8. des Reglements:

daß die rückständigen Beitrags-Summen verzinset werden sollen,

bestätigen Wir nur in der Art:

daß die Verzinsung derselben schon vier Wochen vom Tage der erlassenen Aufforderung zur Zahlung an gerechnet, mit ein halb Prozent für den Monat, ihren Anfang, und die Feuersozietäts-Direktion bei ihren exekutivischen Maaßregeln auch auf die Einziehung dieser Verzugszinsen von Amtswegen Rücksicht nehmen solle.

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten April 1819.)

Artikel III.

Dem zum §. 18. des Reglements gefaßten Beschluß:

wegen Verzinsung der den Verunglückten gebührenden Vergütungen,

ertheilen Wir auch nur in nachstehender Art Unsere Genehmigung:

daß diese Verzinsung mit ein halb Prozent für den Monat von der einen Hälfte der Vergütungs-Summe sofort nach Eingang des Untersuchungs-Protokolls, von der andern Hälfte aber nach Verlauf eines Jahres, vom Eingang des Protokolls an gerechnet, anfangen und geleistet werden soll.

Zur Erleichterung der Rechnung werden jedoch die, in diesem und in dem vorigen Artikel bestimmte Zögerungszinsen nur von vollen Dekaden des Betrags und für volle Monate berechnet und entrichtet.

Artikel IV.

Dem zum §. 17. des Reglements gefaßten, so wie dem fünften und letzten, auf einen allgemeinen Zusatz gerichteten, Beschlusse, können Wir jedoch Unsere Bestätigung nicht ertheilen.

Im übrigen behält es aber bei den betreffenden Bestimmungen des Feuersozietät-Reglements, in soweit solche durch die vorstehenden Artikel nicht abgeändert worden, überall auch fernerhin sein Verbleiben.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Bestätigungs-Urkunde Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 18ten März 1819.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

(No. 528.) Erklärung vom 31sten März 1819. betreffend das mit Sachsen-Weimar-Eisenach getroffene Abkommen: daß in Untersuchungs-Sachen bei Unvermögenheit des Inkulpaten nur die baaren Auslagen erstattet werden sollen.

Die Königlich-Preußische Regierung und die Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachsche Regierung sind mit einander dahin übereingekommen und erklären hiermit:

daß in allen Untersuchungssachen, wo wegen Unvermögenheit des Inkulpaten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine anderen Kosten, als die baaren Auslagen: für Atzung, Transport, Porto und Kopialien, von den gegenseitigen Preußischen und Weimarschen, sowohl unmittelbaren als Patrimonialgerichten, berechnet und erstattet werden sollen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von dem Königlich-Preußischen Ministerium und von dem Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Ministerium vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 31sten März 1819.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

(No. 529.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde **nicht** gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 16ten April 1819.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Regierung dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld, auch in Beziehung auf die **nicht** zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni 1817. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die **nicht** zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Durchlaucht des souverainen Landgrafen von Hessen-Homburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 16ten April 1819.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.